



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Arbeitsrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 20. Januar 2014

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat auf der Grundlage von § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung
- § 6 Zulassung
- § 7 Täuschung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ kann zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) ¹Die Bewerber/innen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. ²Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) ¹Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen und diese nachweisen. ²Als Nachweis eignen sich insbesondere der im Rahmen des Erststudiums abgelegte allgemeine Zivilrechtschein oder andere absol-

vierte Prüfungen mit rechtlichem Bezug. ³Über das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (4) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (5) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 13 HG NRW). ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).
- (6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten ECTS Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
 - (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Arbeitsrechts und der Personalarbeit. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.

- (b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Arbeitsrecht oder in Kanzleien mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber in der Personalabteilung tätig ist bzw. in der Rechtsabteilung mit personalrechtlichen Fragestellungen in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.
- (5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung

- (1) Im Falle des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung zu den 40 vorhandenen Studienplätzen nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Prioritätsprinzip).
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6

Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 7

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 03.12.2013.

Münster, den 20.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles